

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) findet Anwendung auf Studenten, die **ab** dem WS 2003/04 das Studium der Informatik aufnehmen.

Studenten, die bereits **vorher** das Studium aufgenommen haben, werden nach der **FPO alt (15. Änderungssatzung vom 24.10.2002)**

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/TECHFAK/FPO_Informatik_ALT.pdf geprüft.

- FPO neu (gem. 17. Änderungssatzung vom 13.02.2004) -

**Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik
der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 16. September 1977 (KMBI II S. 245)

geändert durch Satzungen vom

1. 4. August 1978 (KMBI II S. 184)
2. 3. Juli 1985 (KMBI II S. 253)
3. 19. August 1985 (KMBI II S. 287)
4. 9. April 1986 (KMBI II S. 209)
5. 16. Juni 1987 (KWMBI II S. 219)
6. 4. Juli 1988 (KWMBI II S. 216)
7. 21. Februar 1990 (KWMBI II S. 171)
8. 7. Dezember 1990 (KWMBI II 1991 S. 89)
9. 27. März 1992 (KWMBI II S. 307)
10. 15. Oktober 1992 (KWMBI II S. 690)
11. 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 79)
12. 10. März 1999 (KWMBI II S. 462)
13. 24. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 984)
14. 15. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 527)
15. 24. Oktober 2002 (KWMBI II S. ...)
16. 21. März 2003 (KWMBI II S. 2136)
17. 13. Februar 2004 (KWMBI II S. ...)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren.

ren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 a Gliederung des Studiums, Studiendauer, Leistungspunktsystem

(1)¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und die Prüfungszeit. ²Die Studiendauer für das Grundstudium und das Hauptstudium beträgt je vier Semester. ³Die mündliche Diplomhauptprüfung findet bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des neunten Semesters statt, in unmittelbarem Anschluss daran ist die sechsmonatige Diplomarbeit zu fertigen. ⁴Das Studium der Informatik setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 165 SWS sowie weiteren Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten zusammen. ⁵Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

(2)¹Die Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung werden studienbegleitend im Leistungspunktsystem erbracht. ²Dabei werden für bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen Leistungspunkte, für nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen entsprechend viele Maluspunkte vergeben. ³Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Schwelle der Maluspunkte gemäß § 7 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 3 nicht überschritten ist.

§ 1 b Studienrichtungen

Der Student legt die gewünschte Studienrichtung durch die Wahl eines Wahlpflichtfachs für die Diplomvorprüfung (§§ 6, 7), die Wahl der Informatik-Prüfungsfächer (§§ 11, 12), insbesondere des Schwerpunktfaches (gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4), und eines Nebenfaches (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2) für die Diplomhauptprüfung fest.

§ 1 c Fächerwahl im Allgemeinen

(1)¹Jede der Einzelprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 baut auf dem Stoff von mindestens acht Lehrveranstaltungsstunden des betreffenden Fachs auf. ²Eine dieser Prüfungen betrifft das Schwerpunktfach, für das gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 außerdem ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(2) Die Einzelprüfung im Nebenfach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 baut auf dem Stoff von mindestens 10 Lehrveranstaltungsstunden des betreffenden Fachs auf.

(3)¹Für die Einzelprüfung im Nebenfach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist der Prüfungsstoff aus einem der folgenden Fachgebiete auszuwählen:
Angewandte Statistik; Astrophysik; Betriebswirtschaft; Biologie; Chemie; Chemie- und Bioingenieurwesen; Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik; Englische Linguistik; Geologie; Japanologie; Germanistische Linguistik; Kunsterziehung;

Maschinenbau; Mathematik; Medizinische Informatik; Musikwissenschaft; Philosophie; Physik; Psychologie; Sinologie; Soziologie; Werkstoffwissenschaften. ²Weitere Nebenfächer können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das betreffende Fachgebiet durch mindestens einen Lehrstuhl an der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten und in einem inhaltlichen oder berufspraktisch sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht. ³Bereits genehmigte Nebenfächer werden durch Aushang bekannt gegeben; ihre Wahl bedarf keiner erneuten Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einem Kandidaten im Einzelfall gestatten, den Prüfungsstoff im Nebenfach aus einem anderen Fachgebiet zu wählen.

(4) ¹Das Wahlpflichtfach (gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14) kann aus der Informatik oder aus einem wählbaren Nebenfach gewählt werden. ²Die Einzelprüfung im Wahlpflichtfach baut auf dem Stoff von mindestens drei Lehrveranstaltungsstunden auf. ³Die Bestimmungen von Absatz 3 finden in der Diplomvorprüfung entsprechende Anwendung auf die Einzelprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 14, wenn das Wahlpflichtfach nicht aus der Informatik gewählt wird.

(5) ¹Soweit diese Prüfungsordnung Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen vorschreibt, sind diese Nachweise stets über Lehrveranstaltungen zu erbringen, auf denen nicht schon eine der Einzelprüfungen nach §§ 7, 12 aufbaut. ²Hiervon ausgenommen sind die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme und die Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4, 5, 7, 9, 12 und 13.

(6) Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtfach gemäß § 6 und aus dem Nebenfach § 11 sind unter Beachtung von Absatz 5 grundsätzlich aus demselben Fachgebiet zu wählen, aus dem der Prüfungsstoff der betreffenden Einzelprüfung gewählt wird.

(7) Wird das Nebenfach nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Fachgebiet Mathematik oder Elektrotechnik gewählt, so darf die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 nicht auf Lehrveranstaltungen aufbauen, auf welchen schon die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 aufbaut und umgekehrt.

(8) ¹Es kann der Studienschwerpunkt Informatik in der Medizin gewählt werden. ²Dazu muss eines der Fächer Mustererkennung, Datenbanksysteme oder Graphische Datenverarbeitung als Schwerpunktfach und das Fach Medizinische Informatik als Nebenfach gemäß Absatz 3 gewählt werden. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Kombination der in Satz 2 genannten Nebenfächer mit einem anderen Schwerpunktfach gestatten. ⁴Das im Grundstudium gewählte Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4 muss mit dem gewählten Nebenfach übereinstimmen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird im Studiengang Informatik der akademische Grad "Diplom-Informatiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Informatikerin Univ." (beide Male abgekürzt: "Dipl.-Inf. Univ. ") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

I. Diplomvorprüfung

§ 3

Teilung der Diplomvorprüfung aufgehoben

§ 4

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung melden, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließt.

§ 5

aufgehoben

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist in

1. Mathematik, 1. Teilprüfung:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mathematik I oder Mathematik II,

2. Mathematik, 2. Teilprüfung:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mathematik III oder Mathematik IV,

3. Algorithmik I: der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Algorithmik I,

4. Softwaresysteme I:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Softwaresysteme I,

5. Softwaresysteme II:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Softwaresysteme II,

6. Technische Informatik I:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Technische Informatik I,

7. Technische Informatik III:

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Technische Informatik III.

²Im Übrigen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung:

1. Seminar,

2. Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtfach gemäß § 1c Abs. 4 im Umfang von mindestens drei SWS.

(2) ¹Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

(3) Die Nachweis-Lehrveranstaltungen zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 müssen verschieden von den übrigen Nachweis-Lehrveranstaltungen sein und dürfen nicht zum Prüfungsstoff der Diplomvorprüfung gehören.

§ 7

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in

1. Algorithmik I,
2. Algorithmik II,
3. Algorithmik III,
4. Softwaresysteme I,
5. Softwaresysteme II,
6. Softwaresysteme III,
7. Technische Informatik I
8. Technische Informatik II,
9. Technische Informatik III,
10. Technische Informatik IV,
11. Theoretische Informatik,
12. Mathematik, 1. Teilprüfung,
13. Mathematik, 2. Teilprüfung,
14. einem Wahlpflichtfach gemäß § 1c Abs. 4.

²Umfang und Art der Prüfungen sowie die Zahl der Leistungs- bzw. Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage I**. ³Die Vergabe der Note 4,3 ist ausgeschlossen. ⁴Die Fachprüfung Mathematik ist nur bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden; die Fachnote wird dann durch Mittelung der nach Leistungspunkten gewichteten Noten beider Teilprüfungen gemäß § 9 DiplPrOTF errechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig bis zur Schwelle von 30 Punkten.

(3) ¹Hat der Kandidat in einem Informatik-Studiengang die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut bestanden" abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass er mit je einem Leistungsnachweis ausreichende Kenntnisse in den Vorprüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 11 nachweist. ²Die Leistungsnachweise sind spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung vorzulegen.

§ 7 a

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

¹Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen nach § 7 Abs. 1, die Fachnote des Faches Mathematik und die Gesamtnote. ²In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der Leistungspunkte nach der **Anlage I** ein.

II. Diplomhauptprüfung

§ 8

Teilung der Diplomhauptprüfung aufgehoben

§ 9

Meldung zur Diplomhauptprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomhauptprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des achten Semesters ablegen und im Anschluss daran die Diplomarbeit durchführen kann.

§ 10

aufgehoben

§ 11

Zulassung zur Diplomhauptprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind beizufügen:

1. Ein Prüfungsplan, der folgende Angaben enthalten muss:

a) Die im Rahmen von § 12 gewählte Prüfungsfachkombination.

b) Für jedes Prüfungsfach eine Liste von Lehrveranstaltungen, auf denen die Prüfung schwerpunktmäßig aufbaut. Diese Lehrveranstaltungslisten müssen in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 je mindestens acht Semesterwochenstunden und im Prüfungsfach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 mindestens zehn Semesterwochenstunden umfassen.

c) Liste der Lehrveranstaltungen, für die die erfolgreiche Teilnahme gemäß Nummer 4 nachgewiesen wird.

d) Angaben über die Zusatzfächer (§ 16 Abs. 4 DiplPrOTF), falls Prüfung in Zusatzfächern beantragt wird.

2. Der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit.

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in einem Fachgebiet der Informatik.

4. Benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von vier Semesterwochenstunden aus einem der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Prüfungsfächer (mit Ausnahme von Mathematik). Dieses Fach wird dadurch zum Schwerpunktfach; der Nachweis wird mit vier Leistungspunkten veranschlagt.

5. Mindestens zwei, höchstens vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus Fachgebieten der Informatik im Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. Hier von kann ein Nachweis im Umfang von zwei Semesterwochenstunden in einer Veranstaltung zum Thema Informatik und Gesellschaft erbracht werden. Eine Aufstellung der hierfür zulässigen Lehrveranstaltungen wird von der Studienkommission erstellt.

6. Mindestens ein Leistungsnachweis, höchstens zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des gewählten Nebenfachs im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden.

(2) Eine freiwillige Wiederholung einer mit wenigstens ausreichend benoteten Studienleistung in derselben Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Prüfungsplan nach Absatz 1 Nr. 1 ist bei der Meldung zur ersten Einzelprüfung vorzulegen; er soll die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a enthalten; er ist bei der Meldung zu jeder weiteren Einzelprüfung um die dafür nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b erforderlichen Angaben zu ergänzen. ²Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 6 sind bei der Meldung zur Einzelprüfung im Nebenfach vorzulegen, die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 spätestens bei der Meldung zur letzten Einzelprüfung. ³§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachweisveranstaltungen zu Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 5 dürfen weder Lehrveranstaltungen sein, auf denen (gemäß Absatz 1 Nr. 1b) die Prüfungen schwerpunktmäßig aufbauen noch bereits zur Diplomvorprüfung verwendet worden sein.

(5) ¹In der Studienarbeit ist ein größeres Problem auf einem Gebiet der Informatik oder eines wählbaren Nebenfaches unter wissenschaftlicher Verantwortung eines Hochschullehrers der Informatik zu bearbeiten. ²Sie soll in den Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in einer Bearbeitungszeit von drei Monaten abgeschlossen werden kann. ³Die Studienarbeit ist gemäß § 9 DiplPrOTF zu bewerten und mit acht Leistungspunkten zu veranschlagen.

(6) Der Prüfungsplan bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 12

Durchführung der Einzelprüfungen

(1) In der Diplomhauptprüfung sind vier mündliche Prüfungen abzulegen, und zwar

1. Drei Prüfungen in Fächern aus den folgenden Teilgebieten

a) Theoretisch orientierte Fächer (Theoretische Informatik, Systemsimulation, Mathematik)

b) Softwareorientierte Fächer (Programmiersprachen und Programmiermethodik, Datenbanksysteme, Künstliche Intelligenz, Software-Engineering)

c) Systemorientierte Fächer (Rechnerarchitektur, Verteilte Systeme und Betriebssysteme, Kommunikationssysteme, Hardware-Software-Co-Design)

d) Praktisch orientierte Fächer (Mustererkennung, Graphische Datenverarbeitung, Technische Elektronik, Medieninformatik).

Dabei sind Fächer aus mindestens zwei der aufgeführten Teilgebiete zu wählen.

2. Eine Prüfung in einem Nebenfach.

(2) ¹Die Zahl der Leistungs- beziehungsweise Maluspunkte beträgt in jedem der Fächer nach Absatz 1 Nr. 1 acht Punkte, im Nebenfach 10 Punkte, (vgl. **Anlage II**). ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung einer Prüfung nach Absatz 1 ist zulässig bis zur Schwelle von 20 Maluspunkten.

(3) Die Prüfungen sollen von verschiedenen Prüfern abgenommen werden.

(4) Prüfungskandidaten des gleichen Prüfungstermins sind als Zuhörer ausgeschlossen.

§ 13 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit wird erst nach Bestehen der Einzelprüfungen von einem Hochschullehrer der Informatik ausgegeben. ²Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen genehmigen.

(2) ¹Die Dauer der Diplomarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. ²Sie wird mit 16 Leistungspunkten veranschlagt.

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Informatik in der Medizin muss die Diplomarbeit ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktfachs behandeln.

§ 14 Bewertung der Leistungen, Zeugnis

(1) Die Fachnote des Schwerpunktfaches setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Prüfung nach § 12 Abs. 1 und zu einem Drittel aus dem Notendurchschnitt der benoteten Nachweise nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 zusammen; sie wird mit 12 Leistungspunkten veranschlagt.

(2) In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein die Noten

1. der Prüfungsfächer,
2. der Studienarbeit und
3. der Diplomarbeit.

(3) Wird das Studium im Studienschwerpunkt Informatik in der Medizin erfolgreich abgeschlossen, wird dies im Zeugnis vermerkt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 gegenstandslos

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*)Tag des Inkrafttretens ist der 17. September 1977.

Anlage I (zu § 7 Abs. 1)

Umfang und Art der Prüfungen sowie Zahl der Leistungs- und Maluspunkte in der Diplomvorprüfung

Prüfung in	Prüfungsart	Dauer in Minuten	Zahl der	
			Leistungs- punkte	Malus- punkte
1. Algorithmik I	schriftlich	120	6	6
2. Algorithmik II	"	60	2	2
3. Algorithmik III	"	120	6	6
4. Softwaresysteme I	"	120	6	6
5. Softwaresysteme II	"	120	5	5
6. Softwaresysteme III	"	90	4	4
7. Technische Informatik I	"	120	6	6
8. Technische Informatik II	"	90	4	4
9. Technische Informatik III	"	90	4	4
10. Technische Informatik IV	"	90	4	4
11. Theoretische Informatik	"	180	15	15
12. Mathematik, 1. Teilprüfung	"	120	12	12
13. Mathematik, 2. Teilprüfung	"	120	10	10
14. Wahlpflichtfach	mündlich	ca. 30	3	3
Ausnahme: Betriebswirtschaft	schriftlich	60		
Ausnahme: Maschinenbau	schriftlich	120		
Ausnahme: Elektrotechnik, Elektronik und Informations- technik	schriftlich	90-120 ¹⁾		
Summe der Punkte			87	87

¹⁾ Die Dauer der Prüfung hängt vom gewählten Modell ab und ist durch § 7 der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Januar 2000 (KWMBI II S. 719) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Anlage II

Umfang und Art der Prüfungen sowie Zahl der Leistungs- und Maluspunkte in der Diplommhauptprüfung

Prüfung	Prüfungsart	Dauer in Minuten	Zahl der	
			Leistungs- punkte	Malus- punkte
1. Schwerpunktfach				-
a) Benoteter Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4	-	-	4	-
b) Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1	mündlich	ca. 30	8	8
2. Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1	mündlich	ca. 30	8	8
3. Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1	mündlich	ca. 30	8	8
4. Nebenfachprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr.2	mündlich	ca. 30	10	10
5. Studienarbeit	-	-	8	-
6. Diplomarbeit	-	-	16	-
Summe der Punkte			62	34